

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 31. Jänner 1950

5. Stück

24. Bundesgesetz: Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien.
 25. Bundesgesetz: Gewährung einer Überbrückungshilfe zu Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung.
 26. Bundesgesetz: Gewährung einer Überbrückungshilfe zu Leistungen aus der Notarversicherung.
 27. Bundesgesetz: Gewährung einer Überbrückungshilfe an Kriegsoffer.
 28. Bundesgesetz: Gewährung einer Überbrückungshilfe an Unterhaltsrentenempfänger nach dem Opferfürsorgegesetz.
 29. Bundesgesetz: Gewährung einer Überbrückungshilfe an Arbeitslose.
 30. Bundesgesetz: III. Kleinrentnergesetznovelle 1949.
 31. Bundesgesetz: Kinderbeihilfengesetz.

24. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949 über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Bundesministerien für Volksernährung, für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung werden aufgelöst.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr erhält die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe“.

§ 2. (1) Für die Dauer der Übergangswirtschaft werden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Volksernährung übertragen:

1. auf das Bundesministerium für Inneres die zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln notwendig erscheinenden Maßnahmen, soweit sie betreffen:

- a) die Aufstellung von Plänen über den Bedarf an Lebensmitteln;
- b) die Lager- und Vorratshaltung, die Feststellung von Vorräten sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Lebensmitteln und von hiezu erforderlichen Rohstoffen, soweit sie nicht in landwirtschaftlichen Betrieben, durch landwirtschaftliche Genossenschaften oder durch landwirtschaftlich-genossenschaftliche Einrichtungen erfolgt;
- c) die Lieferung von Lebensmitteln an bestimmte Verteilerstellen, die Inverkehrsetzung über bestimmte Gruppen befugter Verteiler, die Erlassung von Transportvorschriften, die Bindung der Abgabe von Lebensmitteln und des Bezuges von Lebensmitteln an eine Bezugscheinpflicht und die Anordnung besonderer Bestim-

mungen über Kennzeichnung und Beschaffenheit der Lebensmittel (Gütevorschriften);

- d) die Einfuhr von Lebensmitteln, soweit die inländische Produktion nicht imstande ist, den Bedarf zu decken;
- e) die Regelung und Überwachung der Preise für Lebensmittel;

2. auf das Bundesministerium für soziale Verwaltung die mit der Lebensmittelversorgung unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten bezüglich der Fürsorge für bestimmte Verbrauchergruppen und gemeinnützige Einrichtungen;

3. auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft alle sonstigen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln notwendig erscheinenden Maßnahmen.

(2) Das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft haben bei der Besorgung der ihnen nach Abs. (1), Ziffer 1 und Ziffer 3, zukommenden Geschäfte das gegenseitige Einvernehmen zu pflegen, falls ein solches Einvernehmen auch nach den am 31. Dezember 1949 in Geltung gestandenen einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen war. Das Einvernehmen ist im besonderen auch für die Erlassung von Transportvorschriften herzustellen.

(3) Die dem Bundesminister (Bundesministerium) für Volksernährung nach dem Außenhandelsverkehrsgesetz 1948, B. G. Bl. Nr. 251/1948, zukommenden Rechte und Pflichten gehen auf den Bundesminister (das Bundesministerium) für Inneres über.

(4) Der Zeitpunkt der Beendigung der Übergangswirtschaft [Abs. (1)] wird durch Verordnung der Bundesregierung festgesetzt.

§ 3. (1) Bei der Wahrnehmung der den Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft nach § 2, Abs. (1), Ziffer 1 und Ziffer 3, zustehenden Aufgaben und Befugnisse haben diese Bundesministerien eine Kommission zu hören; diese Kommission wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtet. Die Kommission besteht aus je zwei Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Landwirtschaftskammer für Wien und Niederösterreich als geschäftsführender Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs und zwei Vertretern des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Den Vorsitz in der Kommission führen abwechselnd die Bundesminister für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft oder die von ihnen als Vertreter bestellten Beamten.

(2) Die Vertreter der Kammern und des Gewerkschaftsbundes werden von den Bundesministern für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam auf Vorschlag der entsendenden Körperschaften bestellt. In gleicher Weise wird für jedes dieser Kommissionsmitglieder ein Stellvertreter bestellt. Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter besorgen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorsitzende kann zur Beratung auch Sachverständige heranziehen.

(3) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und je ein Vertreter der entsendenden Interessenvertretungen oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse einstimmig. Der Vorsitzende stimmt nicht mit.

(4) Die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) gelten nicht für Angelegenheiten, die nach dem Preisregelungsgesetz 1949, B. G. Bl. Nr. 166/1949, in seiner jeweiligen Fassung zu behandeln sind.

§ 4. (1) Aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung werden übertragen:

1. auf das Bundesministerium für Finanzen:
 - a) die Angelegenheiten der Rückstellung und Rückgabe von Vermögen (Vermögenschaften und Vermögensrechten);
 - b) die Angelegenheiten der verstaatlichten Banken;
 - c) die Angelegenheiten der Werksgenossenschaften, soweit sie nicht Unternehmungen betreffen, deren Verwaltung in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe fällt;
 - d) die Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht für Unternehmungen und sonstige Vermögen (Vermögenschaften und Vermögensrechte), soweit sie nicht nach Ziffer 2, Buchstabe d, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe fallen;

e) die in den §§ 2 und 4 des Bundesgesetzes vom 1. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 56, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung genannten Aufgaben betreffend die Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von Vermögen (Vermögenschaften und Vermögensrechten) und die Kreditlenkung sowie die Aufgaben hinsichtlich sonstiger bisher vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung verwalteten Vermögen (Vermögenschaften und Vermögensrechte);

2. auf das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe:

- a) die nicht unter Ziffer 1, Buchstabe b, fallenden, auf Grund des Verstaatlichungsgesetzes vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 168, und des Zweiten Verstaatlichungsgesetzes vom 26. März 1947, B. G. Bl. Nr. 81, wahrzunehmenden Aufgaben;
- b) die Angelegenheiten der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, die mit verstaatlichten Unternehmungen und Betrieben wirtschaftlich zusammenhängen und durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt werden;
- c) die Angelegenheiten der Werksgenossenschaften, soweit sie Unternehmungen betreffen, deren Verwaltung in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe fällt;
- d) die Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht für Unternehmungen und sonstige Vermögen (Vermögenschaften und Vermögensrechte), soweit sie sich auf dem Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 168, und dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz vom 26. März 1947, B. G. Bl. Nr. 81, unterliegende Unternehmungen mit Ausnahme der verstaatlichten Banken beziehen, ferner die Befugnisse hinsichtlich der dem österreichischen Rundfunkwesen dienenden Vermögen (Vermögenschaften und Vermögensrechte).

(2) An Stelle der auf Grund des § 14, Abs. (2) Ziffer 3, des Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947, B. G. Bl. Nr. 97, bisher beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung eingerichteten Staatlichen Wirtschaftskommission ist je eine Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe einzurichten. Den Vorsitz in jeder dieser Kommissionen führt der zuständige Bundesminister. Der Staatlichen Wirtschaftskommission beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe kommen die im § 14, Abs. (2), Ziffer 3, des Betriebsrätegesetzes genannten Auf-

gaben hinsichtlich der Betriebe zu, die nach Abs. (1), Ziffer 2, dieses Paragraphen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe fallen. Die beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eingerichtete Staatliche Wirtschaftskommission ist für alle übrigen im § 14, Abs. (2), Ziffer 3, des Betriebsrätegesetzes genannten Betriebe zuständig. Im übrigen sind auf diese Staatlichen Wirtschaftskommissionen die Bestimmungen des § 14, Abs. (2), Ziffer 3, des Betriebsrätegesetzes anzuwenden.

§ 5. Aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung werden übertragen:

1. auf das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau: die Angelegenheiten der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen und der Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete, das Starkstromwegerecht, sonstige Angelegenheiten des Elektrizitätsrechtes und des Elektrizitätswesens, soweit sie nicht nach Ziffer 2 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe fallen;

2. auf das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe: die Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft und deren Planung, die Förderung der Elektrifizierung, sowie die Angelegenheiten der Bewirtschaftung von elektrischer Energie.

§ 6. (1) Die in den §§ 2 bis 5 aufgezählten, bisher von den Bundesministerien für Volksernährung, für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung besorgten Angelegenheiten umfassen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, auch die einschlägigen, in den Verwaltungsvorschriften begründeten Mitwirkungsrechte dieser Bundesministerien an der Besorgung von Verwaltungsaufgaben anderer Bundesministerien.

(2) Soweit Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 5 den Bundesministerien für Inneres, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Handel und Wiederaufbau und für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zugewiesen werden, nach den bisher geltenden Bestimmungen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Volksernährung, des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung oder des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung gehören, tritt an dessen Stelle in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der in den §§ 2 bis 5 genannten Bundesministerien, und zwar unter Mitwirkung der sachlich beteiligten Bundesministerien, soweit eine solche in geltenden Rechtsvorschriften festgelegt ist.

(3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und das Bundesministerium für

Verkehr und verstaatlichte Betriebe sind verpflichtet, bei Wahrnehmung der ihnen im § 5 dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen, soweit eine beabsichtigte Maßnahme grundsätzliche Fragen des von dem anderen Bundesministerium auf diesem Gebiet übernommenen Aufgabenbereiches berührt.

(4) In Angelegenheiten des Baues und der Bauaufsicht elektrischer Anlagen und Einrichtungen, die ausschließlich Eisenbahnzwecken und dem Fernmeldewesen dienen, ist vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe das Einvernehmen mit anderen Bundesministerien nur insoweit zu pflegen, als es in bisher geltenden Vorschriften angeordnet ist.

§ 7. (1) Die Aufgaben nach § 3 des Bundesgesetzes vom 1. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 56, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung entfallen.

(2) Soweit dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Hinblick auf seine Zuständigkeit zur zusammenfassenden Behandlung der Wirtschaftsplanung und Wirtschaftslenkung in besonderen Rechtsvorschriften Befugnisse eingeräumt waren, haben diese Befugnisse gleichfalls zu entfallen; die in Betracht kommenden Rechtsvorschriften gelten als in diesem Sinne abgeändert.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

		Renner	
Figl		Helmer	Margarétha
Maisel	Kraus	Kolb	Waldbrunner

25. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949 über die Gewährung einer Überbrückungshilfe zu Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen, die für den Monat November 1949 Anspruch auf eine Rente aus der Invalidenversicherung, Angestellten(Pensions)versicherung, knappschaftlichen Rentenversicherung oder Unfallversicherung haben, erhalten zu ihrer Rente eine einmalige Überbrückungshilfe. Voraussetzung für die Gewährung der Überbrückungshilfe ist der Anspruch auf Ernährungs-

zulage nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze vom 19. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 116, und vom 14. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 195. Diese Voraussetzung gilt nicht für

- a) die Empfänger von Waisenrenten und
- b) für die Empfänger von Unfallrenten, die nur auf Grund des § 8, Abs. (3), des angeführten Gesetzes vom Bezuge der Ernährungszulage ausgeschlossen sind.

(2) Abs. (1) gilt auch für Personen, die einen Anspruch auf eine Rente gegen eine Zuschußkasse nach § 122 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 142/1947, oder aus der zusätzlichen Invalidenversicherung nach der Satzung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen haben.

§ 2. (1) Als Überbrückungshilfe werden folgende Beträge gewährt:

1. in der Invalidenversicherung
 - a) zu den Invalidenrenten 70 S
 - b) zu den Witwenrenten 32 S
 - c) zu den Waisenrenten 20 S
2. in der Angestelltenversicherung
 - a) zu den Ruhegeldern 92 S
 - b) zu den Witwenrenten 45 S
 - c) zu den Waisenrenten 23 S
3. in der knappschaftlichen Rentenversicherung
 - a) zu den Knappschaftsrenten 47 S
 - b) zu den Knappschaftsvollrenten 83 S
 - c) zu den Witwenrenten 23 S
 - d) zu den Witwenvollrenten 42 S
 - e) zu den Waisenrenten 20 S
4. in der Unfallversicherung
 - a) zu den Verletztenrenten ein Viertel der Rente samt der gebührenden Ernährungszulage, aufgerundet auf das nächsthöhere Vielfache von 10 S, mindestens jedoch 20 S
 - b) zu den Witwen- und Elternrenten 35 S
 - c) zu den erhöhten Witwenrenten 56 S
 - d) zu den Waisenrenten 32 S

(2) Für die von den Zuschußkassen zu gewährende Überbrückungshilfe gelten die im Abs. (1), Ziffer 2, für die zu den Leistungen aus der zusätzlichen Invalidenversicherung zu gewährende Überbrückungshilfe die im Abs. (1), Ziffer 1, festgesetzten Beträge.

§ 3. (1) Die Überbrückungshilfe ist von dem Versicherungsträger (Träger der Zuschußversicherung) zu gewähren, der zur Leistung der Ernährungszulage nach den Bestimmungen des im § 1 angeführten Gesetzes zuständig ist oder bei sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen zuständig wäre.

(2) Der Anspruch auf Überbrückungshilfe ist mit Ausnahme der Fälle des § 1, Abs. (1), lit. b, in denen sie nur auf Antrag gewährt wird, von

Amts wegen wahrzunehmen. Ein schriftlicher Bescheid ist nicht zu erteilen, es sei denn, daß es im Falle der Nichtgewährung der Überbrückungshilfe ein Anspruchswerber ausdrücklich verlangt.

§ 4. Rentenempfängern, die neben einer Unfallrente eine Rente aus der Invaliden-, Angestellten(Pensions)versicherung oder knappschaftlichen Rentenversicherung beziehen und als Überbrückungshilfe vom Träger der Unfallversicherung einen niedrigeren Betrag erhalten, als ihnen auf Grund des Bezuges aus der Rentenversicherung zukäme, ist über ihren Antrag der Unterschiedsbetrag vom Träger der Unfallversicherung gegen nachträgliche Verrechnung mit dem Träger der Rentenversicherung auszuführen. Der Antrag ist beim Träger der Unfallversicherung binnen zwei Monaten nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, bei späterer Zuerkennung der Leistung aus der Rentenversicherung binnen zwei Monaten nach der Zustellung des Zuerkennungsbescheides, zu stellen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 5. Gegen die nach den §§ 3 und 4 erlassenen Bescheide ist die Berufung an das örtliche zuständige Schiedsgericht der Sozialversicherung zulässig. Für das Verfahren gelten die einschlägigen Vorschriften des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 142/1947, in der Fassung der 3. Novelle, B. G. Bl. Nr. 114/1949, und der Schiedsgerichtsverordnung, B. G. Bl. Nr. 18/1948.

§ 6. Zu dem sich aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes ergebenden Aufwand trägt der Bund nach Maßgabe der Bestimmungen des § 85, Abs. (3), lit. b, des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 142, in der Fassung der 3. Novelle, B. G. Bl. Nr. 114/1949, bei.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Renner

Figl

Maisel

26. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949 über die Gewährung einer Überbrückungshilfe zu Leistungen aus der Notarversicherung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Personen, die für den Monat November 1949 Anspruch auf eine Rente aus der Notarversicherung haben, erhalten zu ihrer Rente eine einmalige Überbrückungshilfe. Voraussetzung für die Gewährung der Überbrückungshilfe ist der Anspruch auf Ernährungszulage nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl.

Nr. 223, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 146, und vom 14. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 195. Diese Voraussetzung gilt nicht für die Empfänger von Waisenrenten.

§ 2. Als Überbrückungshilfe werden folgende Beträge gewährt:

- a) zu den Invaliditäts- und Altersrenten 180 S
- b) „ „ Witwenrenten 90 S
- c) „ „ Waisenrenten ; 20 S

§ 3. (1) Die Überbrückungshilfe ist von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zu gewähren.

(2) Der Anspruch auf Überbrückungshilfe ist von Amts wegen wahrzunehmen. Ein schriftlicher Bescheid ist nicht zu erteilen, es sei denn, daß es im Falle der Nichtgewährung der Überbrückungshilfe ein Anspruchswerber ausdrücklich verlangt.

§ 4. Gegen die nach § 3, Abs. (2), erlassenen Bescheide ist die Berufung an das örtlich zuständige Schiedsgericht der Sozialversicherung zulässig. Für das Verfahren gelten die einschlägigen Vorschriften des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 142/1947, in der Fassung der 3. Novelle, B. G. Bl. Nr. 114/1949, und der Schiedsgerichtsverordnung, B. G. Bl. Nr. 18/1948.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Renner	
Figl		Maisel

27. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949 über die Gewährung einer Überbrückungshilfe an Kriegsoffer.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Beschädigten und Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf eine Ernährungszulage gemäß dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 219, besitzen, ferner Doppelwaisen ist zu den Versorgungsgebühren eine einmalige Überbrückungshilfe auszuzahlen. Die Überbrückungshilfe beträgt für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H., ferner für erwerbsfähige Witwen vor Vollendung des 45. Lebensjahres, die für kein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen haben, sowie für Waisen und Eltern 30 S, für alle anderen Versorgungsberechtigten mit Anspruch auf Ernährungszulage 70 S.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Renner	
Figl		Maisel

28. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, betreffend die Gewährung einer Überbrückungshilfe an Unterhaltsrentenempfänger nach dem Opferfürsorgegesetz.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Den Beziehern von gekürzten oder ungekürzten Unterhaltsrenten nach § 11, Abs. (1), Ziffer 2, des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, in der derzeit geltenden Fassung (Opferfürsorgegesetz), wird eine einmalige Überbrückungshilfe in der Höhe von 25 v. H. der für Dezember 1949 gebührenden Unterhaltsrente gewährt. Die Auszahlung der Überbrückungshilfe hat in allenfalls aufzurundenden Schillingbeträgen zu erfolgen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Renner	
Figl		Maisel

29. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949 über die Gewährung einer Überbrückungshilfe an Arbeitslose.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Arbeitslose, die am 15. Dezember 1949 seit mindestens vier Wochen im Bezuge des Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe) gestanden sind, erhalten im Laufe des Monats Dezember 1949 eine einmalige Überbrückungshilfe; kurzfristige Unterbrechungen des Unterstützungsbezuges bis zur Gesamtdauer von sieben Tagen berühren den Anspruch auf Überbrückungshilfe nicht.

(2) Die Überbrückungshilfe beträgt einen Wochensatz des dem Arbeitslosen gebührenden Arbeitslosengeldes (Grundbetrag und Familienzuschlag) oder der Notstandshilfe.

(3) Bezieher des Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe), denen aus dem ehemaligen Dienstverhältnis eine Überbrückungshilfe bereits ausbezahlt wurde oder die auf eine solche gegenüber ihrem früheren Dienstgeber Anspruch haben, sind vom Bezug der Überbrückungshilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossen.

§ 2. Ein Beitrag zur Krankenversicherung Arbeitsloser gemäß § 29 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist von der Überbrückungshilfe nicht zu leisten.

§ 3. Der Aufwand für die Überbrückungshilfe belastet den Aufwand der Arbeitslosenversicherung.

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Dezember 1949 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Renner
Figl Maisel

30. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, betreffend die Gewährung einer Überbrückungshilfe an Empfänger laufender Kleinrentnerunterstützungen (III. Kleinrentnergesetznovelle 1949).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Jene Personen, denen im Dezember 1949 eine laufende Kleinrentnerunterstützung auf Grund des Kleinrentnergesetzes vom 18. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 251, in der derzeit gültigen Fassung gebührt, erhalten einen einmaligen Betrag von 25 S als Überbrückungshilfe ausgezahlt.

§ 2. Die durch dieses Bundesgesetz entstehenden Kosten trägt der Bund.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Renner
Figl Maisel

31. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949 über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abchnitt I.

Kinderbeihilfe.

§ 1. (1) Zur Erleichterung der Versorgung der in nichtselbständiger Arbeit stehenden Bevölkerungskreise mit Bedarfsartikeln wird Kinderbeihilfe gewährt. Anspruch auf Kinderbeihilfe haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Personen, die Einkünfte beziehen

1. aus nichtselbständiger Arbeit [§ 19, Abs. (1), des Einkommensteuergesetzes],

2. aus der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung, aus der öffentlichen Fürsorge,

3. aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegspferversorgung, der Opferfürsorge, der Kleinrentnerunterstützung; in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn sie ausschließlich Einkünfte der genannten Arten beziehen.

(2) Ferner sind Vollwaisen bezugsberechtigt, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht in einer öffentlichen Fürsorgeanstalt befinden.

(3) Die Kinderbeihilfe wird den im Abs. (1), Z. 1 bis 3, angeführten Personen gewährt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung nach § 39, Abs. (4), des Einkommensteuergesetzes vorliegen und das Kind (der Angehörige) nicht selbst Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — bezieht.

(4) Für ein Kind (einen Angehörigen) wird die Kinderbeihilfe nur einmal gewährt; sie kann nur von einem der Versorgungsverpflichteten bezogen werden. Frauen sind nur bezugsberechtigt, wenn sie für den Unterhalt des Kindes (Angehörigen) überwiegend aufkommen. Die im Abs. (1), Z. 3, und Abs. (2) genannten Personen sowie Frauen erhalten die Kinderbeihilfe nur auf Antrag. Über den Antrag entscheidet das nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständige Finanzamt.

(5) Ist die Bezugsberechtigung zweifelhaft, entscheidet das nach dem Wohnsitz des vermeintlich Anspruchsberechtigten zuständige Finanzamt.

§ 2. (1) Die Kinderbeihilfe beträgt monatlich 37 S für jedes Kind (jeden Angehörigen). Der Anspruch auf Kinderbeihilfe beginnt mit dem ersten des dem maßgebenden Tag folgenden Monats und, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tage. Maßgebend ist der Tag, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderbeihilfe erstmalig zutreffen. Der Anspruch auf Kinderbeihilfe erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Voraussetzung wegfällt. Nichtvollbeschäftigte erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Kinderbeihilfe; wenn jedoch die Beschäftigung drei Viertel der durch die dienstrechtlichen und sonstigen lohngestaltenden Vorschriften festgesetzten Normalarbeitszeit erreicht, gebührt die volle Kinderbeihilfe.

(2) Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung des Anspruches auf volle Kinderbeihilfe oder auf einen entsprechenden Teil derselben binnen acht Tagen seinem Wohnsitzfinanzamt zwecks Richtigstellung der Beihilfenkarte anzuzeigen.

§ 3. (1) Die Dienstgeber und alle sonstigen Stellen, die Bezüge der im § 1 genannten Art auszahlen, sind verpflichtet, anlässlich der Bezugsauszahlung auch die Kinderbeihilfe — zum ersten Male für den Monat Jänner 1950 — flüssig zu machen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann in Ausnahmefällen anordnen, daß die Kinderbeihilfe durch die Finanzlandesdirektion ausbezahlt ist.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen ist weiters ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die unmittel-

bare Auszahlung der Kinderbeihilfe an jene Person zu erfolgen hat, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 4. Die Auszahlung der Kinderbeihilfe erfolgt auf Grund der Beihilfenkarte, die von der Gemeinde, in den Fällen des § 1, Abs. (4), letzter Satz, vom Finanzamt auszustellen und vom Bezugsberechtigten dem Dienstgeber, beziehungsweise der die Bezüge auszahlenden Stelle, in den Fällen des § 3, Abs. (2), dem Finanzamt zu übergeben ist.

§ 5. (1) Der Ersatz der im Laufe eines Monats ausgezahlten Beträge an Kinderbeihilfe erfolgt auf Antrag des Dienstgebers oder der sonstigen Stelle [§ 3, Abs. (1)], sofern die Kinderbeihilfe von ihnen nicht gemäß § 13 aus eigenen Mitteln zu decken ist. Der Antrag ist bis zum 10. des der Auszahlung folgenden Monats bei dem für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Die ausgezahlte Kinderbeihilfe kann vom Dienstgeber (den sonstigen Stellen) gegen ihre fälligen oder fällig werdenden Schuligkeiten an öffentlichen Abgaben (Beiträgen), sofern diese beim Finanzamt einzuzahlen sind, einschließlich der Lohnsteuer (mit Ausnahme der Sozialversicherungsbeiträge) verrechnet werden.

(2) Die Verrechnungsanzeige an das Finanzamt gilt als Antrag im Sinne von Abs. (1).

§ 6. (1) Hat eine Person Kinderbeihilfe zu Unrecht bezogen, so hat sie dieselbe zurückzuerstatten; sie kann ihr auf später fällig werdende Beträge an Kinderbeihilfe angerechnet werden.

(2) Die gemäß § 3, Abs. (1), zur Auszahlung der Kinderbeihilfe verpflichteten Dienstgeber und sonstigen Stellen haften dem Bezugsberechtigten und dem Bundesschatz für die richtige und ordnungsmäßige Auszahlung, es sei denn, daß die Auszahlung durch unrichtige oder mangelhafte Angaben des Bezugsberechtigten oder in der Beihilfenkarte erfolgt oder unterblieben ist.

§ 7. Auf das Verfahren bei der Zuerkennung des Anspruches, bei der Abrechnung, der Überprüfung und beim Rückersatz zu Unrecht bezogener Kinderbeihilfe finden die Verfahrensvorschriften für Bundesabgaben sinngemäß Anwendung.

§ 8. (1) Die Kinderbeihilfe unterliegt nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer); sie gilt nicht als Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Kinderbeihilfe ist nicht pfändbar.

(3) Alle Anträge zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Kinderbeihilfe oder von Ersatzansprüchen für ausgezahlte Kinderbeihilfe sind stempelfrei.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dieses Bundesgesetzes oder gegen die auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Anordnungen werden, sofern nicht ein gerichtlich zu verfolgender oder nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (im Bereiche einer Bundespolizeibehörde von dieser) als Verwaltungsübertretungen mit Arrest bis zu einem Monat oder mit Geld bis zu 10.000 S bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist.

Abschnitt II.

Aufbringung der Mittel.

§ 10. Der Aufwand an Kinderbeihilfe wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 13 — vom Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe getragen, der vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet wird. Diesem Fonds kommt Rechtspersönlichkeit nicht zu. Die erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Dienstgeber aufgebracht. Ein allfälliger Abgang des Fonds im Jahre 1950 wird aus allgemeinen Bundesmitteln getragen.

§ 11. (1) Der Beitrag des Dienstgebers ist — vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. (2) — für jeden Dienstnehmer zu leisten, der in einer der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung unterliegenden Beschäftigung steht. Dies gilt auch für Dienstnehmer, die auf Antrag von der Kranken- oder Rentenversicherung befreit sind. Der Beitrag beträgt 2 v. H. der Beitragsgrundlage in der Kranken- oder Rentenversicherung bis zu einer Höchstbeitragsgrundlage von 2000 S monatlich.

(2) Hinsichtlich der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bemißt sich der Beitrag mit 2 v. H. der Beitragsgrundlage für die landwirtschaftliche Krankenversicherung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. (1).

(3) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, den Beitrag durch Verordnung bis zur Höchstgrenze von 3 v. H. zu erhöhen, wenn die Mittel des Fonds nach dem Gebarungsergebnis des abgelaufenen Jahres nicht ausreichen. Ergibt die Fondsgebarung einen Überschuß, so ist die Beitragshöhe durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend herabzusetzen.

§ 12. (1) Der Beitrag ist für jeden Monat bis spätestens 10. des nachfolgenden Monats an das für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständige Finanzamt zugleich mit dieser zu entrichten. Die für die Lohnsteuer geltenden Verfahrensvorschriften finden sinngemäß Anwendung.

(2) Der Beitrag für Hausbesorger und im Privathaushalt beschäftigte Personen ist gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen an die zuständige Krankenkasse abzuführen, die ihn an das für die Abfuhr ihrer Lohnsteuer zuständige Finanzamt zu überweisen hat. Rückständige Beiträge dieser Art werden wie die Sozialversicherungsbeiträge eingebracht. Der Beitrag kann von der Krankenkasse mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt werden, der jedoch — bei Zugrundelegung eines Beitragssatzes von 2 v. H. — 20 S für das Vierteljahr nicht übersteigen darf. Der Krankenkasse gebührt für ihre Tätigkeit eine Vergütung von 1 v. H. der eingehobenen Beiträge.

(3) Der Beitrag für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ist gemeinsam mit den Krankenversicherungsbeiträgen an die zuständige Krankenkasse abzuführen, die ihn an das für die Abfuhr ihrer Lohnsteuer zuständige Finanzamt zu überweisen hat. Rückständige Beiträge dieser Art werden wie die Krankenversicherungsbeiträge eingebracht.

§ 13. (1) Der Bund, die Länder, Bezirke und Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt haben den Aufwand an Kinderbeihilfen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsleistungen aus eigenen Mitteln zu decken.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich des Aufwandes an Kinderbeihilfe, die an Empfänger von Bezügen aus der öffentlichen Fürsorge, der Kriegs-

opferversorgung, der Opferfürsorge sowie der Kleinrentnerunterstützung auszuführen ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Ersatzanspruch für ausgezahlte Kinderbeihilfe (§ 5) und die Beitragspflicht (§ 11) finden hinsichtlich der Fälle von Abs. (1) und Abs. (2) keine Anwendung.

Abschnitt III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 14. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 15, Abs. (2), sind die Bestimmungen des Ernährungsbeihilfengesetzes auf die bereits rechtskräftig zuerkannten Ansprüche, die sich aus § 2, Abs. (2), 2. Satz, des Ernährungsbeihilfengesetzes ableiten, weiterhin anzuwenden.

(2) Die auf Grund des Ernährungsbeihilfengesetzes ausgestellten Beihilfenkarten für 1950 gelten als Beihilfenkarten im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Wirksamkeit.

(2) Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 217, über die Gewährung der Ernährungsbeihilfen für Kinder und Angehörige (Ernährungsbeihilfengesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 23. Februar 1949, B. G. Bl. Nr. 83, und des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 110, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1949 aufgehoben.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl

Margarétha